

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ II. Bauabschnitt (Vorlage 2015/115/2)

Einwender: Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, Münster

Stellungnahme vom: 21.09.2015

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vom 17.12.2014 und 29.04.2015 müssen wir vollinhaltlich aufrechterhalten.

Direkt angrenzend zum Aufstellungsgebiet befindet sich der bestandsgeschützte Betrieb Holtkemper. Der Betrieb eines Betonstein- und Terrazzohersteller ist als störend einzustufen. Um den langfristigen Bestandsschutz und auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes nicht zu beeinträchtigen, benötigt es gewisse Abstände zum neu geplanten Wohngebiet oder aber Lärmschutzmaßnahmen.

Das nunmehr neu vorgelegte schalltechnische Gutachten des Büros Kötter vom 04.09.2015 geht fehlerhafterweise von einem Innenpegel von 80 dB(A) aus. Dieser Ansatz widerspricht dem eigenem alten Gutachten, in dem von einem Innenraumpegel in den Hallen von max. 107 dB(A) ausgegangen worden ist. Die nunmehr vorliegende Berechnungsgrundlage mit einer Reduzierung auf 80 dB(A) ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wir fordern daher eine Neuberechnung der gutachterlichen Grundlagen, die aber reale Immissionswerte ansetzt.

Bei der zukünftigen Planung eines möglichen Wohngebietes ist auf den Bestandsschutz des Betriebes Holtkemper sowie auch auf seine Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Hier ist insbesondere auch auf den positiven Vorbescheid zur Betriebserweiterung von 20.05.2015 zu achten.

Wir bitten daher, abermals von der Planung eines Wohngebietes im direkten Umfeld des Betriebs Holtkemper Abstand zu nehmen und die betrieblichen Interessen des Betriebes Holtkempers zu unterstützen.

Abwägung:

Die Einwendung trifft zwar rechtlich zu, doch bleibt es dabei, dass derzeit keine besonderen Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer im Betrieb des Einwenders betroffen worden sind. Diese Feststellung hat der Kreis Warendorf bei einer Ortbesichtigung getroffen. Angesichts dessen, ist der realistische Betriebsverlauf der Abwägung zugrunde zu legen. Es ist deshalb vertretbar, dem Lärmgutachten einen Innenpegel von 80 dB(A) zugrunde zu legen.

Das Vorliegen eines positiven Bauvorbescheides zeigt, dass eine Erweiterung des Betriebes grundsätzlich möglich ist. Da jedoch eine Verbindlichkeit des Eigentümers, die Planung auszuführen, aufgrund eines Vorbescheides nicht gegeben ist, hat diese Planung keine Berücksichtigung in der Berechnung gefunden.